

Versicherungsvermittler

Darstellung der Versicherungsvermittler und -berater

■ Versicherungsvertreter gemäß § 34 d Abs. 1 GewO

Versicherungsvertreter ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

- Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 GewO
- Registereintragung gemäß § 11 a GewO

■ Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO

Versicherungsmakler ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

- Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 GewO
- Registereintragung gemäß § 11 a GewO

■ Produktakzessorische Versicherungsvermittler gemäß § 34 d Abs. 6 GewO

Ein produktakzessorischer Versicherungsvermittler ist ein Gewerbetreibender, der die Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt.

Unter Vermittler kommt sowohl ein produktakzessorischer Vertreter als auch ein produktakzessorischer Makler in Betracht.

Für die Befreiung von der Erlaubnispflicht muss der Gewerbetreibende nachweisen, dass er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt.

Zudem muss der Nachweis, dass eine Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 5 Nr. 3 besteht und der Gewerbetreibende zuverlässig sowie angemessen

qualifiziert und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, erbracht werden, zum Beispiel:

Ein Autohaus verkauft ein Kfz mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung

- Erlaubnisbefreiung gemäß § 34 d Abs. 6 GewO
- Registereintragung gemäß § 11 a GewO

Erlaubniserteilung bzw. Erlaubnisbefreiung sowie Registereintragung erfolgen **nur auf Antrag** bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

■ Gebundener Versicherungsvermittler gemäß § 34 d Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 GewO

Versicherungsvermittler, der seine Tätigkeit ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen ausübt.

Weiterhin muss gegeben sein, dass durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird.

- keine Erlaubnis
- Registereintragung gemäß § 11 a GewO kann über das haftende Versicherungsunternehmen erfolgen
- sonst Registereintragung gemäß § 11 a GewO über die zuständige IHK

■ Vermittler, die in einem Register eingetragen sind gemäß § 34 d Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 GewO

Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG 2003 Nr. L 9 S. 3) nachweisen kann, benötigt

- keine Erlaubnis
- keine Registereintragung

■ Ausnahmetatbestand gemäß § 34 d Abs. 8 GewO

Erlaubnis bzw. Erlaubnisbefreiung sowie der Registereintrag entfallen

- (1) für Gewerbetreibende, wenn
- a) sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln,
 - b) die vermittelten Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen und
 - c) diese Versicherungen das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware abdecken. Ebenso fällt hierunter die Nichtinanspruchnahme einer Dienstleistung oder Risiken im Zusammenhang mit einer gebuchten Reise. Die Versicherungsprämie darf jedoch in diesen Fällen nicht 600,- EUR jährlich und 200,- EUR je Person übersteigen.
- (2) für Gewerbetreibende, die als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragte Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern.
- (3) für Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 EUR nicht übersteigt.

■ Versicherungsberater gemäß § 34 d Abs. 2 GewO

Versicherungsberater ist, wer gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

- Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 2 GewO
- Registereintragung gemäß § 11 a GewO

Gesetzliche Grundlagen

§ 34 d, § 11 a Gewerbeordnung

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Ehrenamt und Kommunikation
Abteilung Legal Management/Support

Carmen Bergmann

Telefon 0341 1267-1321

Telefax 0341 1267-1123

E-Mail bergmann@leipzig.ihk.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.